

29.11.00

**Antrag
des Landes Rheinland-Pfalz**

Siebte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Punkt 47 der 757. Sitzung des Bundesrates am 1. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 32b Nr. 11 Weinverordnung)

In Artikel 1 Nr. 2 wird § 32b Nr. 11 wie folgt gefasst:

„11. er zum Zeitpunkt der Zuteilung einer amtlichen Prüfungsnummer die sich aus den Anforderungen der Nummern 2 bis 4, 8 und 9 ergebenden in einer im Rahmen der amtlichen Qualitätsprüfung durchgeführten gesonderten Prüfung, die nicht vor dem 1. Mai des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres erfolgen darf, festzustellenden typischen sensorischen Merkmale aufweist.“

Begründung:

Wein mit der Angabe „Selection“ soll sich als Spitzenprodukt im Qualitätsweinbereich darstellen. Es ist deshalb vorgesehen, dass er über die für alle Qualitätsweine erforderlichen Merkmale hinaus im Zeitpunkt der Zuteilung einer amtlichen Prüfung die sich aus den Anforderungen der Nummern 2 bis 4, 8 und 9 ergebenden typischen sensorischen Merkmale aufweist. Die Feststellung dieser sensorischen Merkmale sollte im Rahmen der amtlichen Qualitätsprüfung in einer gesonderten Prüfung erfolgen. Diese Prüfung soll sich auf die Weine beziehen, für die die Angabe „Selection“ beantragt wird; eine zusätzliche zweite sensorische Prüfung erscheint entbehrlich. Die gesonderte Prüfung sollte nicht vor dem 1. Mai des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres erfolgen, um sicherzustellen, dass Weine mit der Angabe „Selection“ eine ausreichende Reife aufweisen.

Ausgeliefert am 30. NOV. 2000